

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1950/9/6 2Ob367/50

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.09.1950

Norm

ZPO §52

ZPO §393

Kopf

SZ 23/243

Spruch

Bei Bestätigung eines stattgebenden Zwischenurteiles ist über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nicht zu entscheiden.

Entscheidung vom 6. September 1950, 2 Ob 367/50.

I. Instanz: Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien; II. Instanz:

Oberlandesgericht Wien.

Text

Das Erstgericht hat mit Zwischenurteil den Anspruch der klagenden Partei auf Schadenersatz für die den Beklagten in Verwahrung gegebenen und in Verlust geratenen Wertgegenstände dem Grunde nach als zu Recht bestehend erkannt. Der Berufung der beklagten Partei gegen das Zwischenurteil hat das Oberlandesgericht Wien nicht Folge gegeben.

Der Oberste Gerichtshof hat der Revision der beklagten Partei nicht Folge gegeben und die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens dem Endurteil vorbehalten.

Rechtliche Beurteilung

Aus den Entscheidungsgründen:

Der Vorbehalt der Kosten des Revisionsverfahrens beruht auf § 393 Abs. 4 und § 52 Abs. 2 ZPO. Der Oberste Gerichtshof vermag die in einigen älteren Entscheidungen (vgl. GIUNF. 471 und 7117) vertretene Ansicht, daß bei Bestätigung eines Zwischenurteils über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu entscheiden sei, nicht aufrechtzuhalten. Er läßt sich hiebei von der Erwägung leiten, daß es unbillig wäre, Kosten auf der Basis des Klagsbetrages zuzusprechen, solange nicht die Berechtigung des Klagsanspruches der Höhe nach feststeht.

Anmerkung

Z23243

Schlagworte

Berufung gegen Zwischenurteil, Kosten, Kosten bei Rechtsmittel gegen Zwischenurteil, Prozeßkosten bei Rechtsmittel gegen Zwischenurteil, Rechtsmittel gegen Zwischenurteil, Kosten, Zwischenurteil, Kosten des Rechtsmittelverfahrens

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:0020OB00367.5.0906.000

Dokumentnummer

JJT_19500906_OGH0002_0020OB00367_5000000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>